

fern geholfen gegen die Wahabiten, diese hätten den ganzen Stamm ausrotten wollen. Sie habe auf der Liste der Wahabiten gestanden. Auch ihr Bruder und ihre Schwester seien umgebracht worden. Mit den Russen habe sie keine Probleme gehabt. Diese hätten jedoch am 7.9.2002 ihr Haus, als lediglich ihre Kinder anwesend gewesen seien, durchsucht. [...]

Ein Therapieplan von „Refugio“ vom 12.7.2005 kam zu dem Ergebnis, dass die Klägerin traumatisiert sei und eine hohe Suizidalität sowie Persönlichkeitsveränderungen bestünden.

Ausgegangen wurde hierbei von den Angaben der Klägerin, sie [...] sei im Sommer 2002 anlässlich einer russischen Militärkontrolle festgehalten, vergewaltigt, geschlagen und bedroht worden. Die Russen hätten verlangt, dass sie Aussagen über das Hauptquartier der Wahabiten machen solle. Die Klägerin habe bereits in der Vergangenheit den „Kämpfern“ immer geholfen. Sie sei als ausgebildete Krankenschwester immer wieder in die Berge gefahren, auch für mehrere Tage, um verwundete tschetschenische Kämpfer zu versorgen. Auch nach Beginn des zweiten Tschetschenienkrieges 1999 habe die Klägerin verletzte und verwundete Kämpfer auf tschetschenischer Seite versorgt. Dies sei u.a. in einer improvisierten Krankenstation in Machketi geschehen. Anlässlich der Kontrolle durch russische Soldaten hätten diese sie gefragt: „Wo sind die Kämpfer, wo ist das Basislager? Wir wissen, dass Du es weißt. Wenn Du es uns nicht sagst, bringen wir Deinen Sohn um, vor Deinen Augen“. Die Klägerin habe aus Angst um das Leben ihres Sohnes Zusammenarbeit zugesichert. Um weiterhin Druck auf sie auszuüben, sie zu erniedrigen und im Wissen darum, dass sie dies aus Scham und Verzweiflung niemals anzeigen würde, sei die Klägerin von den Soldaten auch vergewaltigt worden. Sie habe beobachten können, dass ihr Name auf einer Liste gestanden habe und es seien Worte gefallen wie „wir suchen Dich schon lange“.

Durch Bescheid [...] lehnte die Beklagte die Anerkennung der Klägerin als Asylberechtigte ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen. Für die Klägerin wurde jedoch festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG hinsichtlich der Russischen Föderation vorliege. Im Übrigen lägen Abschiebungsverbote nach § 60 AufenthG nicht vor. [...]

Urteil

BayVG München, § 60 Abs. 1 AufenthG
Abschiebeverbot nach Tschetschenien

Abweichender Vortrag schadet nicht, wenn wegen Traumatisierung das traumatisierende Ereignis nicht sofort berichtet werden konnte. Zur asylrelevanten Verfolgung in Tschetschenien. Keine inländische Fluchtauf alternative. Unzumutbarkeit der kurzzeitigen Rückkehr zur Beantragung eines Visums

Urteil des BayVG München vom 14.7.06, AZ M 16 K 06.50463

Aus dem Sachverhalt:

Die Klägerin ist eigenen Angaben zufolge russische Staatsangehörige tschetschenischer Volkszugehörigkeit, die wiederum eigenen Angaben zufolge mit ihrer Familie [...] am 1.10.2002 auf dem Landweg kommend in die Bundesrepublik Deutschland gewandert und [...] Asylantrag stellte.

Bei der Anhörung vor der Beklagten gab die Klägerin im Wesentlichen an, sie habe seit eineinhalb Jahren nachts nicht mehr zu Hause geschlafen. Ihre Kinder hätten bei Nachbarn geschlafen. Sie hätte Kämp-

Aus den Gründen:

[...] Die [...] Klage ist erfolgreich. [...] Die Klägerin hat Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in

dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (s. hierzu auch § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG) oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

Eine derartige Bedrohung ist nach Überzeugung des Gerichts für die Klägerin jedoch festzustellen. Ihr Vortrag ist – auch wenn sie offenbar unbehelligt über Russland ausreisen konnte – glaubhaft. Unbeachtlich kann insofern bleiben, dass der Vortrag der Asylgründe vor der Beklagten anlässlich deren Anhörung wesentlich von dem Vortrag bei „Refugio“ und anlässlich des gerichtlichen Verfahrens abwich. Es ist aufgrund der – zwischen den Parteien unstreitigen – Diagnose der Traumatisierung, einhergehend mit einer Persönlichkeitsveränderung, hinreichend plausibel, dass die festgestellte Erkrankung der Klägerin Ursache war, die sie davon abhielt, von dem traumatischen Ereignis von Anfang an zu berichten, was bei diesem Krankheitsbild typisch ist.

Nach Durchführung der mündlichen Verhandlung sowie nach den Ausführungen der Klägerin [...] ist das Gericht zur Überzeugung gelangt, dass die Klägerin bei einer Rückkehr in ihre Heimat in Leben bzw. Freiheit wegen eines asylerheblichen Merkmals bedroht wäre. So steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Klägerin offenbar aufgrund ihrer Vor-Aktivitäten bei der Kontrolle im August 2002 in das Visier russischer Soldaten gekommen war, was diese veranlasste, sie zu befragen, zu bedrohen und zu erniedrigen. Diese Handlungsweise erwies sich nicht als bloßer Exzess bzw. Zufall anlässlich klägerischer Auseinandersetzungen, sondern knüpfte vielmehr an politische Überzeugung, Herkunft und Geschlecht der Klägerin an. Die Klägerin wurde in Zusammenhang gebracht mit dem tschetschenischen Widerstand, die Verfolgungshandlungen knüpften an ihre Aktivitäten [an].

Die Klägerin kann auch nicht auf eine inländische Fluchtalternative in der Russischen Föderation verwiesen werden. Zwar hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (etwa Urteil vom 31.1.2005, AZ 11 B 02.31597) – dem sich das erkennende Gericht in seiner darauf erfolgenden Kammer-Rechtsprechung auch anschloss – ausgeführt, dass Tschetschenen grundsätzlich in weiten Teilen der Russischen Föderation vor asylrechtlich relevanten Maßnahmen der russischen Staatsgewalt sowie solcher nichtstaatlicher Akteure, deren Verhalten sich die russische Föderation nach § 60 Abs. 1 Satz 4 b und c AufenthG zurechnen lassen müsste, hinreichend sicher sind. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat jedoch auch ausdrücklich in der vorzitierten Entscheidung ausgeführt, dass (dort 6.) gesondert und sorgfältig zu prüfen sei, ob nicht die Schwierigkeiten und die Verzöge-

rungen, die ein Angehöriger des Volkes der Tschetschenen in Kauf nehmen müsse, um in den hierfür in Betracht kommenden Landesteilen einen legalen Aufenthalt zu begründen, ihn in eine ausweglose Lage bringen kann. In seiner Entscheidung vom 19.6.2006 (Az. 11 B 02.31598) hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof unter Berücksichtigung der Auskünfte des Auswärtigen Amtes an den BayVGH sowie das VG Berlin (vom 3.3.2006, Az. 508-516.80-44374 sowie vom 22.11.2005, Az. 508-516.80-44143) im Wesentlichen ausgeführt, dass es grundsätzlich zumutbar sei, sich zur Beschaffung eines neuen Inlandspasses, der zur Niederlassung in anderen Teilen der Russischen Föderation berechtigt, für wenige Tage nach Tschetschenien in den Ort der bisherigen Registrierung zurück zu begeben und dass [...] das Risiko, in dieser Zeit politischer Verfolgung ausgesetzt zu sein, an der Kürze der notwendigen Aufenthaltsdauer (minimal 2 Tage) zu bemessen sei.

Für den nicht zu verallgemeinernden Einzelfall der Klägerin ist es jedoch auch unter Zugrundelegung der Nr. 3 der vorzitierten Auskunft des auswärtigen Amtes vom 3.3.2006 nicht zumutbar, auch für wenige Tage zurückzukehren, als die Klägerin – wie dargelegt – vorverfolgt ausgereist ist und bereits in das Visier russischer Truppen geraten war. Eine kurzzeitige Rückkehr wäre daher [...] mit existentiellen Gesundheitsgefährdungen verbunden. Zudem erscheint es fraglich, ob es die Klägerin tatsächlich wird bewältigen können, die Passangelegenheit in dem oben skizzierten knappen Zeitrahmen zu erledigen. Dagegen spricht ihr ihre Erkrankung sowie die (Wieder-)Konfrontation mit russischen Behörden. [...]